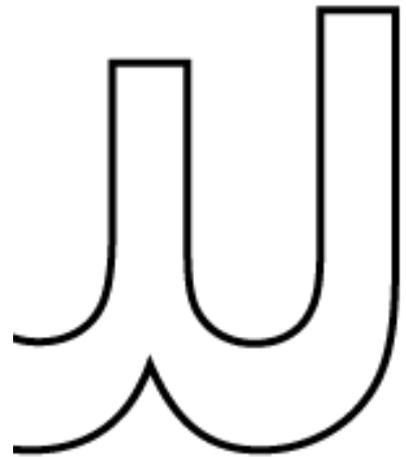
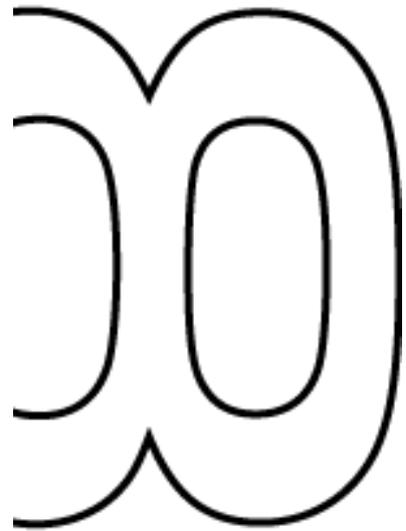


benutzungsreglement für die vermietung von räumlichkeiten und waldhütten

vom 13. Juni 2023



Inhaltsverzeichnis			Seite
1.	Art.	Eigentumsverhältnisse / Zweck	3
	1	Eigentum und Zweck	3
2.		Besondere Bestimmungen	3
4	2	Zuständigkeit	3
	3	Vermietungsgrundsätze	3
	4	Untervermietung	3
	5	Mietobjekt	3
	6	Kompetenzen	3
3.		Reservationen / Mietverträge	3
	7	Vermietung	3
	8	Mietvertrag	3
	9	Reservationsbestätigung	4
	10	Verbindlichkeit	4
4.		Benutzungsgebühren	4
	11	Ansätze	4
	12	Zusatzreinigung und Schäden	4
	13	Rücktritt vom Vertrag	4
5.		Haftung / Sorgfaltspflicht	4
	14	Sach- und Personenschäden	4
	15	Sorgfaltspflicht	4
6.		Auflagen	4
	16	Nachtruhestörung	4
	17	Verbot Übernachtung	5
	18	Rauchverbot	5
	19	Feuerwerk	5
	20	Fahrverbot	5
	21	Parkplätze	5
	22	Reinigung	5
	23	Schliessung	5
7.		Zu widerhandlungen	5
	24	Aufwand	5
	25	Verweigerung	5
	26	Abbruch	5
8.		Inkraftsetzung	5
	27	Inkrafttreten	5

1. Eigentumsverhältnisse / Zweck

Eigentum und Zweck Art. 1 Die zu mietenden Räume und Waldhütten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Bassersdorf und dienen der Durchführung privater, nicht öffentlicher, Anlässe.

2. Besondere Bestimmungen

Zuständigkeit Art. 2 Die Räume und Waldhütten unterstehen der Abteilung Finanzen + Liegenschaften.

Vermietungsgrundsätze Art. 3 ¹Die Räume und Waldhütten können für Anlässe von folgenden Interessentengruppen gemietet werden
_volljährigen Privatpersonen
_Schulen, Vereinen, Organisationen und Firmen

²Kinder, Schulklassen, Jugendgruppen usw. müssen in Begleitung Erwachsener respektive verantwortlicher Lehr- oder Leitungspersonen sein.

³Nicht bewilligt werden Anlässe mit Lärm- und Sicherheitsrisiko, mit gesundheitsgefährdendem, kommerziellem oder politischem Charakter wie
_ Discos
_ Partys mit Alkoholverkauf
_ Zwischenhalt bei Werbefahrten und Ähnliches
_ Politische Veranstaltungen

Untervermietung Art. 4 Eine Weitervermietung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Mietobjekt Art. 5 Die Miete von Teilbereichen des Mietobjekts (z. B. nur Aussenbereich mit WC) ist nicht möglich.

Kompetenzen Art. 6 Der Bereich Liegenschaften hat folgende Kompetenzen:
_ Erstellen und Ändern des Mietvertrages sowie Vornahme des Inkassos.
_ Befugnis, in besonders begründeten Fällen von diesem Reglement abzuweichen.
_ Befugnis, in besonders begründeten Fällen den Mietvertrag aufzulösen.

3. Reservationen / Mietverträge

Vermietung Art. 7 Reservationen und Vermietungen werden über das elektronische Portal der Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Finanzen + Liegenschaften, abgewickelt.

Mietvertrag Art. 8 Zwischen der Mieterin/dem Mieter und der Abteilung Finanzen + Liegenschaften wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Für wöchentlich wiederkeh-

rende Vermietungen werden separate Vereinbarungen abgeschlossen.

- | | | |
|-------------------------|---------|---|
| Reservationsbestätigung | Art. 9 | Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs priorisiert. Als Reservationsbestätigung dient der Mietvertrag, welcher nach Zahlungseingang ausgestellt wird. |
| Verbindlichkeit | Art. 10 | Die Mieterin/der Mieter anerkennen das Benutzungsreglement, den Mietvertrag mit objektspezifischen Vorgaben sowie allfällige weitere mit dem Vertrag abgegebene Auflagen und Bedingungen. |

4. Benutzungsgebühren

- | | | |
|-----------------------------|---------|---|
| Ansätze | Art. 11 | Die Benutzungsgebühren sind im Gebührentarif der Gemeinde Bassersdorf geregelt. |
| Mietdauer | Art. 12 | Der Mietzeitraum umfasst für die Nutzung die Zeit von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Abgabe des Mietobjektes hat bis zum nachfolgenden Tag um 09:00 Uhr zu erfolgen. |
| Zusatzreinigung und Schäden | Art. 13 | Werden Umgebung, Gebäude oder Inventar in unordentlichem, defektem oder ungereinigtem Zustand zurückgegeben, werden die zusätzlichen Aufwendungen für Aufräum-, Reinigungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt. |
| Rücktritt vom Vertrag | Art. 14 | Der Mietpreis wird bei Rücktritt vom Vertrag oder Nichtbenützung nicht zurückerstattet. |

5. Haftung / Sorgfaltspflicht

- | | | |
|---------------------------|---------|--|
| Sach- und Personenschäden | Art. 15 | Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die sie/er oder Besucherinnen/Besucher verursachen. Sie/er hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge einer Veranstaltung belangt werden sollte. Die Vermieterin lehnt jegliche Verantwortung im Schadensfall ab. |
| Sorgfaltspflicht | Art. 16 | Die Mieter/der Mieter wie Benutzer sind angehalten, das jeweilige Gebäude, die Einrichtungen und insbesondere auch die gesamte Umgebung mit grosser Sorgfalt zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet die Mieterin/der Mieter. |

6. Auflagen

- | | | |
|------------------|---------|---|
| Nachtruhestörung | Art. 17 | Die Mieterin/der Mieter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Anwohnende und Drittpersonen dürfen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. bei Zu- und Wegfahren auf die Parkplätze bzw. von den Parkplätzen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden. Es gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf. |
|------------------|---------|---|

Verbot Übernachtung	Art. 18	In den vermieteten Räumen und Waldhütten darf nicht übernachtet werden.
Rauchverbot	Art. 19	In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Die Warnungen des BAFU* zur Waldbrandgefahr sind zu beachten.
Feuerwerk	Art. 20	Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikt verboten.
Fahrverbot	Art. 21	Auf allen Waldstrassen und auf den Schulanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot.
Parkplätze	Art. 22	Es sind diverse Parkierungsmöglichkeiten vorhanden: Siehe Parkierungsreglement* der Gemeinde Bassersdorf
Reinigung	Art. 23	Die vermietenden Räume bzw. Waldhütten sowie deren Umgebung sind vor Mietende einwandfrei und sauber aufzuräumen. Die Tische sind mit Wasser und der Boden ist trocken zu reinigen. Der Kehrriech ist mitzunehmen. Festgestellte Defekte und Mängel sind der Vermieterin un- aufgefordert zu melden.
Schliessung	Art. 24	Fenster und Türen sind beim Verlassen der vermietenden Räume bzw. Waldhütte abzuschliessen. Für Folgen, die aus Unterlassung entstehen, haftet der Mieter. Für gewaltsames, unberechtigtes Öffnen der Schränke und Behältnisse sowie die Beschädigung deren Inhaltes haftet die Mieterin/der Mieter.

7. Zuwiderhandlungen

Aufwand	Art. 25	Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet.
Verweigerung	Art. 26	Allfällige weitere Vermietungen können verweigert werden.
Abbruch	Art. 27	In schwerwiegenden Fällen kann eine Veranstaltung abgebrochen werden.

8. Inkraftsetzung

Inkrafttreten	Art. 28	Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse aufgehoben. Dieses Reglement tritt per 1. September 2023 in Kraft.
---------------	---------	--

Bassersdorf, 13. Juni 2023

GEMEINDERAT BASSERSDORF

Christian Pfaller, Gemeindepräsident

Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor

Glossar

BAFU

Bundesamt für Umwelt

www.bafu.admin.ch

Parkierungsreglement

Politische Gemeinde Bassersdorf

www.bassersdorf.ch

Polizeiverordnung

Politische Gemeinde Bassersdorf

www.bassersdorf.ch